

Sächsischer Landtag
7. Wahlperiode

Unterrichtung

durch das Sächsische Staatsministerium des Innern

**Titel: Forum Unabhängige Abschiebungsbeobachtung am Flughafen
Leipzig/Halle und Forum Abschiebungsmonitoring (FAFLH, FH LEJ) –
Jahresbericht Abschiebebeobachtung 2023**

Der Staatsminister

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM DES INNERN
01095 Dresden

Präsidenten des Sächsischen Landtages
Herrn Dr. Matthias Rößler, MdL
Bernhard-von-Lindenau-Platz 1
01067 Dresden

Geschäftszeichen
(bitte bei Antwort angeben)

24-2314/24/7-
2024/3352133512

Dresden,  11. April 2024

**Forum Unabhängige Abschiebungsbeobachtung am Flughafen Leipzig/
Halle und Forum Abschiebungsmonitoring (FAFLH, FH LEJ) - Jahres-
bericht Abschiebungsbeobachtung**

Sehr geehrter Herr Präsident,

im Koalitionsvertrag 2019 bis 2024 haben sich die Koalitionspartner darauf verständigt, an einer geeigneten Stelle die Einrichtung eines Abschiebemonitorings vorzunehmen. Hiermit wurde das Forum Abschiebungsmonitoring am Flughafen Leipzig/Halle (FAFLH) betraut.

Gemäß der Koalitionsvereinbarung zum Abschiebemonitoring und den Statuten des Forums ist vorgesehen, dass dem Sächsischen Landtag berichtet wird. Die Grundlage dafür sind die Beobachtungen der Abschiebebeobachterin am Flughafen Leipzig/Halle. Hierzu übersende ich Ihnen heute den Jahresbericht 2023.

Mit freundlichen Grüßen


Armin Schuster

Anlage: Jahresbericht Unabhängige Abschiebungsbeobachtung 2023

Hausanschrift:
Sächsisches Staatsministerium
des Innern
Wilhelm-Buck-Str. 2
01097 Dresden

Telefon +49 351 564-0
Telefax +49 351 564-3199
www.smi.sachsen.de

Verkehrsanbindung:
Zu erreichen mit den Straßen-
bahnlinien 3, 6, 7, 8, 13

Besucherparkplätze:
Bitte beim Empfang Wilhelm-
Buck-Str. 2 oder 4 melden.

FORUM
Unabhängige Abschiebungsbeobachtung
am Flughafen Leipzig/Halle
(FAFLH)

- Jahresbericht 2023 -

Impressum

FORUM

Unabhängige Abschiebungsbeobachtung am Flughafen Leipzig/Halle

Kontakt: abschiebemonitoring@evlks.de

Internet: www.abschiebungsmonitoring-airport-Leipzig/Halle.de

28.03.2024

Die Abschiebungsbeobachtung wird mitfinanziert durch Steuermittel auf der Grundlage des vom Sächsischen Landtag beschlossenen Haushalts.

Inhalt

Vorwort	4
1. Allgemeines	4
1.1 Abschiebungsmonitoring am Flughafen Leipzig/Halle	4
1.2 Unabhängige Abschiebungsbeobachtung	4
1.3 Das Forum Abschiebungsmonitoring	5
1.4 Rahmenbedingungen	6
1.5 Berichtszeitraum.....	8
2. Berichtsthemen der Forumssitzungen	9
2.1 Allgemeine Beobachtungen im Umgang mit den Rückzuführenden	9
2.2 Kommunikation während der Maßnahmen	11
2.3 Umgang mit Familien.....	13
2.4 Umgang mit Finanzmitteln bei den Maßnahmen	15
2.5 Umgang mit persönlicher Habe und Gepäck.....	17
3. Zusammenarbeit mit Bundespolizei und Landesdirektion	18
4. Fazit und Ausblick	18
5. Ausgewählte Sachverhalte	20
6. Glossar	23

Vorwort

Der Bericht, basierend auf den Beobachtungen der Abschiebebeobachterin, wurde vom Forum Abschiebungsmonitoring am Flughafen Leipzig Halle (FAFLH) beschlossen.

Zur Einführung werden in den folgenden Abschnitten die Arbeitsweisen des Forums Abschiebungsmonitoring und der Abschiebebeobachterin sowie die Rahmenbedingungen vorangestellt.

1. Allgemeines

1.1 Abschiebungsmonitoring am Flughafen Leipzig/Halle

An mehreren deutschen Flughäfen haben sich, um den sensiblen Bereich der Abschiebungen auf dem Luftweg transparent zu gestalten, unabhängige Abschiebungsbeobachtungen etabliert. Nach langjährigen Erfahrungen in Nordrhein-Westfalen (Flughafen Düsseldorf seit 2001 und Flughafen Köln-Bonn seit 2019), Hessen (Flughafen Frankfurt am Main seit 2006), Hamburg (seit 2009) sowie Berlin und Brandenburg (Tegel und Schönefeld seit 2013) wurde 2022 auch in Sachsen eine unabhängige Abschiebungsbeobachtung am Flughafen Leipzig/Halle gegründet.

Die Arbeit des Abschiebungsmonitorings gliedert sich in zwei Ebenen. Einerseits gibt es eine Abschiebungsbeobachtung und andererseits das Forum Abschiebungsmonitoring. Im Folgenden soll die konkrete Arbeitsweise des Abschiebungsmonitorings näher geschildert werden.

1.2 Unabhängige Abschiebungsbeobachtung

Die Abschiebungsbeobachtung hat die Aufgabe als unabhängige Instanz die Abschiebungen am Flughafen Leipzig/Halle zu beobachten, zu dokumentieren und dem Forum Abschiebungsmonitoring zu berichten. Die konkrete Abschiebungsbeobachtung beginnt mit dem Eintreffen der Betroffenen auf dem Flughafen und endet mit dem Abflug ins Zielland. Beobachtet werden sowohl Sammelabschiebungen als auch Einzelabschiebungen oder Überstellungen gemäß der Dublin-III-Verordnung. Die Abschiebungsbeobachtung kann auf aus ihrer Sicht akute Handlungserfordernisse bereits während des Prozesses aufmerksam machen. Dabei stehen die Einhaltung von Grund- und Menschenrechten und der Grundsatz

der Verhältnismäßigkeit im Vordergrund. Eingriffsrechte in laufende Maßnahmen hat die Abschiebungsbeobachtung nicht. Die Beobachtungen werden in einem Bericht festgehalten und im Forum diskutiert. Die Abschiebungsbeobachtung arbeitet dem Forum zu und ist in die Vorbereitungen der Sitzungen eingebunden.

Am 28.07.2022 konstituierte sich das Forum Abschiebungsmonitoring. Die Abschiebungsbeobachterin ist beim Diakonischen Werk Innere Mission Leipzig e.V. angestellt. Der hier dargelegte Bericht schildert Feststellungen der Abschiebungsbeobachtung im Zeitraum vom 01.01.2023 bis 31.12.2023 und bezieht sich lediglich auf die Vorgänge am Flughafen Leipzig/Halle. Der Prozess der Abholung wird nicht beobachtet. Es werden Abschiebungen beobachtet, die von der Landesdirektion Sachsen, von anderen Bundesländern oder der Bundespolizei über den Flughafen Leipzig/Halle organisiert werden.

Die nachfolgend geschilderten Beobachtungen stellen nur einen Ausschnitt der Abläufe am Flughafen dar, da während des Prozesses Vorgänge in verschiedenen Bereichen / Räumlichkeiten stattfinden. Durchsuchungen, bei denen die Rückzuführenden entkleidet werden, können nur von einer Person gleichen Geschlechts und nur in Ausnahmefällen beobachtet werden. Zudem gibt es aufgrund der besonderen, auch sicherheitsrechtlichen, Anforderungen bei krankheits- oder urlaubsbedingten Abwesenheiten keine kurzfristige Vertretungsmöglichkeit der Abschiebungsbeobachtung.

1.3 Das Forum Abschiebungsmonitoring

Das Forum Abschiebungsmonitoring am Flughafen Leipzig/Halle (FAFLH) tritt mindestens vierteljährlich zusammen. Die nicht-öffentlichen Sitzungen werden von einem gewählten Moderator geleitet. Die Forumsmitglieder diskutieren die Beobachtungsergebnisse und erörtern gemeinsam mit den beteiligten öffentlichen Stellen Änderungen im Verfahren. Die Öffentlichkeitsarbeit obliegt dem Moderator in Abstimmung mit dem Forum.

Im Forum sind behördliche und nichtbehördliche Stellen bzw. Organisationen vertreten; dazu gehören stimmberechtigte und nicht-stimmberechtigte Mitglieder.

Stimmberechtigte Mitglieder:

- Bundespolizeidirektion Pirna
- Polizei des Freistaates Sachsen

- Landesdirektion Sachsen
- Sächsisches Staatsministerium des Innern (stellvertretende Moderation des Forums)
- Der Sächsische Ausländerbeauftragte
- Evangelisch-Lutherische Landeskirche Sachsens (Moderation des Forums)
- Bistum Dresden-Meißen
- Liga der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege in Sachsen
- Amnesty International Deutschland e.V.¹

Nicht stimmberechtigte Mitglieder:

- Diakonie Leipzig | Diakonisches Werk Innere Mission Leipzig e.V. als Anstellungsträger
- Mitarbeiterin für Abschiebungsbeobachtung

Die Beschlüsse des Forums müssen mit einer 2/3 Mehrheit getroffen werden.

Am 9. Juni 2023 nahmen Mitglieder des Forums die Gelegenheit wahr, die Raumsituation im Flughafengebäude in Augenschein zu nehmen und sich dort mit den Verantwortlichen für den Abschiebungsvollzug auszutauschen.

1.4 Rahmenbedingungen

a) Ausreisepflicht und Abschiebung

Nach § 50 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) ist ein Ausländer „zur Ausreise verpflichtet, wenn er einen erforderlichen Aufenthaltstitel nicht oder nicht mehr besitzt und ein Aufenthaltsrecht nach dem Assoziationsabkommen EWG/Türkei nicht oder nicht mehr besteht.“² Gemäß § 58 AufenthG ist ein Ausländer abzuschicken, wenn die „Ausreise vollziehbar ist, eine Ausreisefrist nicht gewährt wurde oder diese abgelaufen ist und die freiwillige Erfüllung der Ausreisepflicht nicht gesichert ist oder aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung eine Überwachung der Ausreise erforderlich erscheint.“³ Bevor es zu einer Abschiebung kommt, ergeht eine Aufforderung zur freiwilligen Ausreise.

Sollten Asylsuchende bereits in einem anderen EU-Land registriert sein oder einen Asylantrag gestellt haben, so greift die Dublin-III-Verordnung. Hiernach können Geflüchtete innerhalb der dort bestimmten Fristen in das zuständige EU-Land überstellt werden.⁴

¹ Mitglied im Forum seit 02.03.2023

² Ausreisepflicht § 50, Absatz 1 Aufenthaltsgesetz (AufenthG)

³ § 58 ebd.

⁴ Artikel 29, VERORDNUNG (EU) Nr. 604/2013 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES, Amtsblatt der Europäischen Union L180/31

Dublin-Überstellungen und Abschiebungen werden durch die Ausländerbehörden, die Landespolizeien der jeweiligen Bundesländer und die Bundespolizei durchgeführt.

b) Europäische Rückführungsregularien

Die seit 2008 gültige Rückführungslinie der Europäischen Union⁵ verpflichtet alle Mitgliedsstaaten der Europäischen Union ein „wirksames System der Überwachung der Rückführungen“ zu schaffen⁶. Bei allen Abschiebungen an denen die FRONTEX-Agentur beteiligt ist, können auch FRONTEX-Beobachter bzw. Beobachterinnen bei den Abschiebungen zugegen⁷ sein. Darüber, ob die Europäische Rückführungsrichtlinie in Deutschland in ausreichendem Maß in nationales Recht umgesetzt ist, gibt es unterschiedliche Rechtsauffassungen. Es läuft diesbezüglich ein Vertragsverletzungsverfahren der Europäischen Union gegen die Bundesrepublik Deutschland.⁸ Ungeachtet dessen hat der Freistaat Sachsen bereits jetzt ein Abschiebungsmonitoring eingerichtet.

c) Sächsischer Leitfaden Rückführungspraxis

Im Februar 2022 erließ das Sächsische Staatsministerium des Innern den „Leitfaden Rückführungspraxis“⁹. In diesem Leitfaden werden Hinweise für die Durchführung der Abschiebungen gegeben, die die europäischen und bundesweiten Vorgaben konkretisieren und teilweise über diese hinausgehen und auf deren Umsetzung die Abschiebungsbeobachtung ebenfalls achtet. Der Leitfaden verfolgt u.a. das Ziel, Nachtabschiebungen möglichst zu vermeiden¹⁰ und Familien bei einer Abschiebung möglichst nicht zu trennen.¹¹

⁵ Richtlinie 2008/115/EG Des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über gemeinsame Normen und Verfahren in den Mitgliedstaaten zur Rückführung illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger.]

⁶ Ebd. Artikel 8, Absatz 6

⁷ Verordnung (EU) 2019/1896 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. November 2019 über die Europäische Grenz- und Küstenwache und zur Aufhebung der Verordnungen (EU) Nr. 1052/2013 und (EU) 2016/1624, Artikel 50, Absatz 5

⁸ Pressemitteilung vom 29.09.2022: <https://germany.representation.ec.europa.eu/news/>

⁹ Durchführung der aufenthaltsrechtlichen Bestimmungen über die Beendigung des Aufenthalts - Leitfaden Rückführungspraxis, Sächsisches Staatsministerium des Inneren, Dresden 2022 [siehe: Sächsischer Landtag, Drs.7/9621]

¹⁰ Ebd. S.11

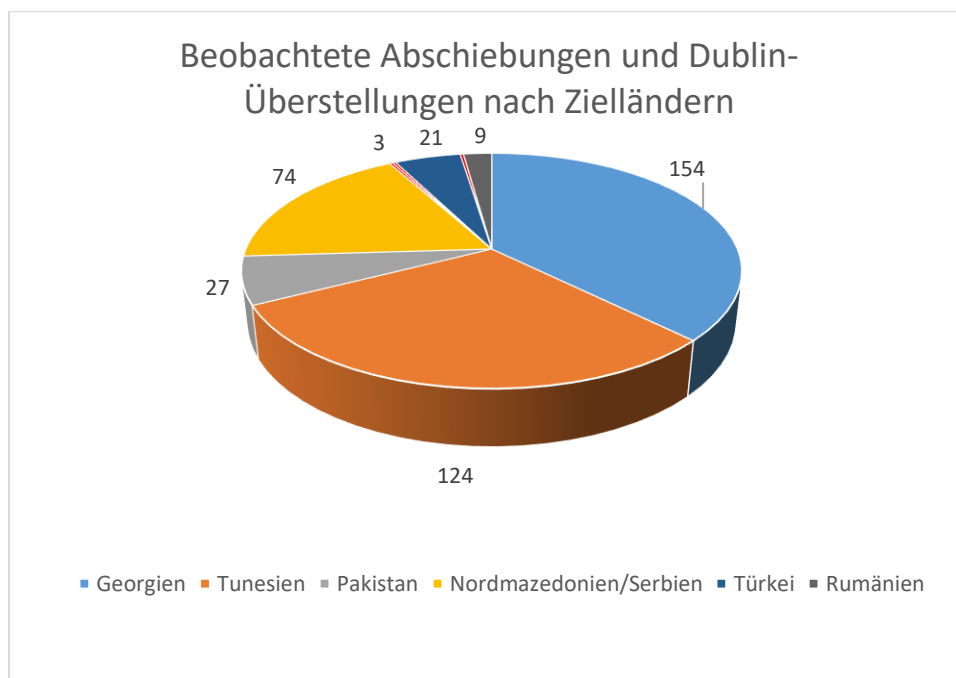
¹¹ Ebd. S.12

1.5 Berichtszeitraum

Im Berichtszeitraum des Jahres 2023 wurden sowohl Sammelabschiebungen als auch Einzelabschiebungen und Überstellungen gemäß der Dublin-III-Verordnung beobachtet.

Gegenstand des Monitorings waren Abschiebungsmaßnahmen in Zuständigkeit sowohl des Freistaates Sachsen, als auch der Bundespolizei und anderer Bundesländer. Beobachtungssachverhalte, die nicht in der Zuständigkeit des Freistaates Sachsen lagen, wurden gleichwohl im Forum diskutiert und den entsprechenden Stellen kommuniziert.

Im genannten Zeitraum wurden die versuchten und / oder vollzogenen Abschiebungen von 412 Menschen beobachtet. Untenstehende Grafik zeigt die Aufteilung der Rückführungen nach Zielländern.¹²



Hierbei ist zu beachten, dass Nordmazedonien und Serbien zusammengefasst wurden, da es sich um eine Sammelabschiebung handelte, bei der in beide Staaten rückgeführt wurde (Flug mit Zwischenstopp).

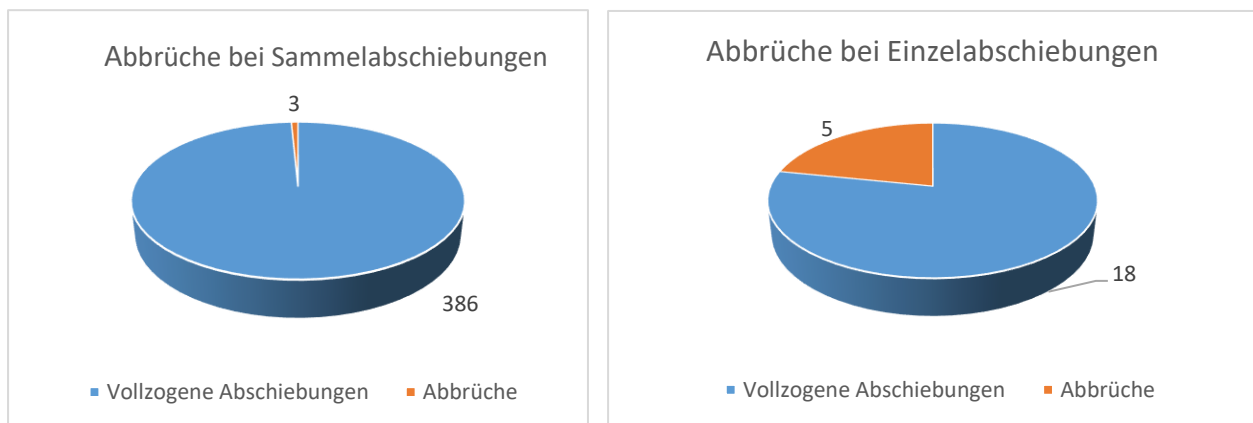
Die enthaltenen Maßnahmen nach Österreich und Rumänien waren Überstellungen gemäß Dublin-III-Verordnung.

Die überwiegende Anzahl der Personen, deren Abschiebung beobachtet wurde, wurden mittels Charterflügen in Form von Sammelabschiebungen abgeschoben. Von den Abschiebungen der 412 beobachteten Personen wurden für 23 Personen die Flüge mittels

¹² Die Zielländer Österreich, Republik Moldau und Niger sind in der Grafik mit je einer Person vertreten.

Linienflügen in Form von Einzelabschiebungen geplant. Die verbleibenden 389 Personen sollten mittels Charterflügen in Form von Sammelabschiebungen abgeschoben werden. Hiervon wurden 18 Personen aus anderen Staaten (Italien, Schweden und Österreich) zum Zwecke der Abschiebung in das jeweilige Zielland zum Flughafen Leipzig/Halle gebracht. Alle anderen Rückzuführenden kamen aus Sachsen, anderen Bundesländern oder waren Fälle in Zuständigkeit der Bundespolizei.

Die Rückführmaßnahme wurde bei den beobachteten Fällen bezogen auf drei Personen bei Sammelabschiebungen und fünf Personen bei Einzelabschiebungen abgebrochen.¹³



2. Berichtsthemen der Forumssitzungen

2.1 Allgemeine Beobachtungen im Umgang mit den Rückzuführenden

Für eine bessere Einordnung der Schilderungen und Diskussionen im Forum wird an dieser Stelle näher auf die Unterschiede zwischen Einzelabschiebungen und Sammelabschiebungen eingegangen.

Bei einer Sammelabschiebung wird ein Flugzeug gechartert. Grundsätzlich werden mehrere Personen abgeschoben. Es erfolgt immer eine Begleitung des Fluges durch Bedienstete der Bundespolizei. Diese haben eine spezielle Ausbildung als Personenbegleiter Luft (PBL) absolviert. Sammelabschiebungen werden stets von mindestens einem Arzt oder einer Ärztin sowie mindestens einem Dolmetscher oder einer Dolmetscherin begleitet. Regelmäßig erfolgt ebenfalls eine Begleitung durch eine / einen FRONTEX – Beobachterin oder Beobachter, sofern FRONTEX beteiligt ist.

¹³ Die Grafiken beziehen sich ausschließlich auf die von der Abschiebebeobachtung beobachteten Fälle innerhalb des Berichtszeitraumes

Auf den Flügen befinden sich in der Regel Rückzuführende, welche aus verschiedenen Bundesländern zugeführt werden.

Bei den beobachteten Sammelabschiebungen am Flughafen Leipzig/Halle führten die Bediensteten ihren Auftrag mit großem Respekt und der nötigen Distanz gegenüber den Rückzuführenden aus. Die Maßnahmen waren gut organisiert und konnten planvoll und strukturiert durchgeführt werden. Besonders hervorzuheben ist, dass die Rückzuführenden beim Eintreffen am Flughafen von den PBL zusammen mit den Dolmetschern über den weiteren Verlauf der Maßnahme informiert werden und die Möglichkeiten haben, Fragen zu stellen. Dies trug vielfach zur Beruhigung der Betroffenen und der gesamten Situation bei. Die PBL waren stets bemüht, durch entsprechende Kommunikation deeskalierend zu wirken. Es wurden vielfach Situationen beobachtet, in denen die PBL verbal und ohne Anwendung von Zwangsmaßnahmen kritische Situationen entschärfen konnten. Hierzu trägt auch die Tatsache bei, dass es den Rückzuführenden ermöglicht wird, während der Wartezeiten der Maßnahme am Flughafen zu rauchen. Verpflegung stand den Rückzuführenden bei allen beobachteten Sammelabschiebungen in ausreichendem Maß zur Verfügung¹⁴.

Bei den meisten Rückzuführenden, die auf der Fahrt zum Flughafen fixiert waren, wurde die Fesselung nach Eintreffen am Flughafen gelöst. In begründeten Einzelfällen kam es zum Einsatz von unmittelbarem Zwang in Form von einfacher körperlicher Gewalt, gegebenenfalls mit Hilfsmitteln wie Festhaltegurt, Hand- oder Fußfesseln aus Plastik. In seltenen Fällen wurde der Einsatz eines Spuckschutzes zum Schutz der Einsatzkräfte beobachtet. Der Einsatz dieser Mittel konnte auf Nachfrage der Abschiebungsbeobachtung stets nachvollziehbar begründet werden. Das Verhältnismäßigkeitsprinzip schien bei den beobachteten Fällen gewahrt. Das oberste Ziel war stets die Unversehrtheit der Rückzuführenden. Daher standen die fixierten Personen unter besonderer medizinischer Beobachtung.

Bei Einzelabschiebungen mittels Linienflügen wird zwischen begleiteten und unbegleiteten Abschiebungen unterschieden. Bei unbegleiteten und begleiteten Abschiebungen per Linienflug werden die Rückzuführenden, wie bei Sammelabschiebungen in der Regel von Bediensteten einer Landespolizei zum Flughafen gebracht und dort an die Bediensteten der Bundespolizei übergeben.

Bei begleiteten Abschiebungen werden die Betroffenen von je zwei oder drei PBL während des Fluges begleitet und im Zielland von den PBL an die dort zuständige Behörde übergeben. Bei unbegleiteten Abschiebungen fliegen die Rückzuführenden ohne Begleitung ins Zielland

¹⁴ „Getränke und Essen müssen in ausreichender Menge während der Abschiebungsmaßnahme verfügbar sein.“, Nationale Stelle zur Verhütung von Folter, Jahresbericht 2022, Wiesbaden 2023, S. 26

und werden von den Bediensteten der Bundespolizei nur bis zum Einstieg ins Flugzeug begleitet. Betreut werden die Rückzuführenden in der Zeit vor dem Flug von Bediensteten der Bundespolizei. Der Einsatz von Dolmetschern und medizinischem Personal ist hier nicht standardmäßig vorgesehen. Sowohl bei begleiteten, als auch bei unbegleiteten Abschiebungen kann es vorkommen, dass aus medizinischen Gründen ein Arzt bzw. eine Ärztin den Flug begleitet.

2.2 Kommunikation während der Maßnahmen

Wie bereits beschrieben, gibt es in Bezug auf die Kommunikation mit den Rückzuführenden wesentliche Unterschiede zwischen Sammel- und Einzelabschiebungen. Die Nationale Stelle zur Verhütung von Folter hält unter dem Gesichtspunkt der Menschenwürde verschiedene Standards für unabdingbar. Hierzu zählt unter anderem, dass eine Verständigung zwischen den abzuschiebenden Personen und den Vollzugsbediensteten während der gesamten Maßnahme gesichert ist.¹⁵ Dennoch gibt es keine gesetzliche Verpflichtung, Betroffene im Rahmen einer Verwaltungsvollstreckung, zu denen Abschiebungen zählen, über ihre Rechte und Pflichten zu informieren und somit auch nicht für eine Sprachmittlung während der Abschiebung. Durch die fehlende Sprachmittlung bei Einzelabschiebungen wurden immer wieder problematische Situationen beobachtet, welche im Forum diskutiert wurden. Im Folgenden wird auf ausgewählte Sachverhalte Bezug genommen, die am Ende des Dokuments ausführlich dargestellt sind.

Die ausgewählten Sachverhalte 1 und 2 zeigen, dass es ohne eine Sprachmittlung in einigen Fällen nicht möglich ist, die Rückzuführenden in hinreichender Weise über die Abläufe der Maßnahme zu informieren. Zudem ist eine medizinische Versorgung auf diese Weise nur sehr eingeschränkt zu gewährleisten.

Die stetig wiederkehrende Problematik der fehlenden Sprachmittlung bei Einzelabschiebungen wurde mehrfach im Forum diskutiert. Es besteht Einigkeit darüber, dass die fehlenden Verständigungsmöglichkeiten mit den Rückzuführenden auch für die Bediensteten eine große Herausforderung darstellen. Aufgrund der fehlenden gesetzlichen Grundlage und wegen der schwer planbaren Einzelrückführungen ist die Finanzierung von Dolmetscherleistungen problematisch. Dies besonders unter dem Gesichtspunkt, dass Einzelabschiebungen schwer planbar sind. Aus diesem Grund wurden verschiedene alternative Möglichkeiten der Sprachmittlung wie beispielsweise die Nutzung von Dolmetscherhotlines oder der Einsatz von Übersetzungs-Apps besprochen. Künftig sollen

¹⁵ Nationale Stelle zur Verhütung von Folter, Jahresbericht 2022, Wiesbaden 2023, S. 25f

sowohl bei der Landespolizei als auch bei der Bundespolizei Hard- beziehungsweise Softwarelösungen für die Sprachmittlung erprobt werden.

Durch die Zuhilfenahme einer digitalen Sprachmittlungslösung könnten sowohl die Situation bei Einzelabschiebungen am Flughafen als auch die Kommunikation zu Beginn der Maßnahme am Abholungsort deutlich verbessert werden.¹⁶

Umgang mit Mobiltelefonen

Ein weiterer wichtiger Punkt ist der Umgang mit den Mobiltelefonen der Rückzuführenden. Entsprechend dem „Leitfaden zur Rückführungspraxis“ ist den Rückzuführenden schon zu Beginn der Abschiebung die Gelegenheit einzuräumen, Kontakt zu Rechtsanwälten, Angehörigen oder Seelsorgern mit Hilfe von verfügbaren Fernkommunikationsmitteln (Telefonate oder Nutzung von Messenger-Diensten etc.) aufzunehmen.¹⁷ Bei Sammelabschiebungen werden in der Regel die Mobiltelefone bereits vor dem Ankommen am Flughafen, also während der Abholsituation, abgenommen und vorübergehend verwahrt.¹⁸ Am Flughafen selbst hatten die Rückzuführenden, falls dies noch nicht im Vorfeld geschehen war die Möglichkeit, private Telefonnummern aus ihren Mobiltelefonen abzuschreiben.¹⁹ Die Mobiltelefone werden anschließend im Großgepäck verstaut.

Im Wartebereich hatten die Rückzuführenden die Möglichkeit, mit einem Mobiltelefon der Bundespolizei zu telefonieren. Hierbei kam es gelegentlich zu kurzen Wartezeiten, wenn die beiden für diese Fälle bereitgestellten Mobiltelefone der Bundespolizei in gleichzeitiger Benutzung waren. Eine grundsätzliche Verweigerung von Telefonaten wurde während des Berichtszeitraums bei Sammelabschiebungen nicht beobachtet.

Die zeitweise Abnahme und Verwahrung der Mobiltelefone begründet sich nach Auffassung der Bundes- und Landespolizei darin, dass die gläsernen Displays in Selbstverletzungsabsicht genutzt werden könnten, um einen Abbruch der Abschiebung zu erwirken oder auch in Fremdverletzungsabsicht gegenüber den Einsatzkräften eingesetzt werden könnten. Bei der Vielzahl von Personen bei Sammelabschiebungen sei eine Kontrolle des individuellen Umgangs mit den Telefonen nicht möglich. Zudem könnten die Räumlichkeiten oder Dritte

¹⁶ Die Abholung der Rückzuführenden und der Transport zum Flughafen finden außerhalb des Monitorings statt.

¹⁷ Durchführung der aufenthaltsrechtlichen Bestimmungen über die Beendigung des Aufenthalts Leitfaden Rückführungspraxis, Sächsisches Staatsministerium des Inneren, Dresden 2022, S.15

¹⁸ Ebd.

¹⁹ „Die Sicherstellung eines Mobiltelefons während der Abschiebung darf nur im begründeten Einzelfall erfolgen. Liegen die Voraussetzungen für die Sicherstellung nicht mehr vor, sind die Mobiltelefone wieder herauszugeben. Vor der Sicherstellung ist den abzuschickenden Personen die Gelegenheit zu geben, sich relevante Telefonnummern zu notieren.“ Nationale Stelle zur Verhütung von Folter, Jahresbericht 2022, Wiesbaden 2023, S. 26

während der Abschiebung gefilmt oder fotografiert werden. Des Weiteren bestehe durch Smartphones die Möglichkeit, Aufnahmen ins Internet zu stellen.

Bei Einzelabschiebungen ist der Umgang mit den Mobiltelefonen nicht einheitlich geregelt. Hier wurden Einzelfälle beobachtet, bei denen die Mobiltelefone der Rückzuführenden von den Bediensteten im Großgepäck verstaut wurden. Somit hatten die Rückzuführenden am Flughafen keinen Zugriff auf ihre Telefone. Durch fehlende Sprachmittlung vor Ort wurden die Rückzuführenden nicht immer über die Möglichkeit informiert, über Telefone der Bundespolizei telefonieren zu können.

In vielen beobachteten Fällen hatten die Rückzuführenden bei Einzelabschiebungen uneingeschränkten Zugang zu ihren Mobiltelefonen.

2.3 Umgang mit Familien

Ein besonderes Augenmerk der Beobachtung liegt auf dem Umgang mit Familien im Kontext von Abschiebungen. Im Berichtszeitraum wurden verschiedene kritische Situationen im Zusammenhang mit Familien beobachtet und im Forum diskutiert.

Familientrennungen

Beispielsweise wurde eine Familientrennung beobachtet, die dadurch zustande kam, dass der Vater und die Kinder einer Familie einer anderen Nationalität angehörten als die Mutter und das Zielland sich weigerte, die Mutter aufgrund ihrer anderen Nationalität mit aufzunehmen. Ein weiterer kritischer Fall betraf eine Familientrennung, bei der die Familienverhältnisse der zuständigen Behörde nicht umfänglich bekannt waren. Bei beiden Beispielen war das für den Fall zuständige Bundesland nicht Sachsen. Die Beobachtungen wurden daher mit dem jeweiligen Bundesland kommuniziert und werden an dieser Stelle nicht weiter erläutert.

Nächtliche Abholzeiten

Sowohl bei Sammel- als auch bei Einzelabschiebungen wurden, wie im ausgewählten „Sachverhalt 3“ beschrieben, von den Rückzuführenden Abholungen zur Nachtzeit berichtet. Dies betraf Rückzuführende, die eine längere Anreise zum Flughafen hatten. Gemäß des sächsischen „Leitfadens Rückführungspraxis“ sollen Abschiebungen, „soweit möglich, so organisiert werden, dass sie zur Tagzeit durchgeführt werden. Ist eine Abschiebung zur Tagzeit nicht möglich, ist eine Vollstreckung zur Nachtzeit in Betracht zu ziehen, insbesondere, wenn dies im Hinblick auf den Abflugtermin erforderlich ist. Als erforderliche Vorlaufzeit ist insbesondere der Zeitraum einzurechnen, der erforderlich ist, damit sich der vollziehbar

Ausreisepflichtige ohne unverhältnismäßige Eile reisefertig machen und das Gepäck packen kann. Weiter sind die Zeiten für eine eventuelle Aufenthaltsermittlung und eine Zusammenführung von Familien zum Flughafen, die Fahrzeiten zum Flughafen inklusive etwaiger verkehrsbedingter Verzögerungen sowie die Wartezeit am Flughafen und die Zeit, die für die dort erforderlichen Formalitäten benötigt werden sind, zu berücksichtigen.“²⁰

Aus nächtlichen Abschiebungssituationen ergeben sich oft weitere Probleme, wie die Erreichbarkeit von Freunden und Familien. Auch das Ausschöpfen von möglichen Rechtsmitteln kann sich während der Nacht deutlich schwieriger gestalten als zu den gängigen Bürozeiten. Zudem ist zu beachten, dass eine nächtliche Abholsituation für Familien mit Kindern eine besondere Herausforderung darstellt.²¹

Auch bei Sammelabschiebungen kam es immer wieder zu nächtlichen Abholsituationen. Die im Forum diskutierten Fälle, für die Sachsen zuständig war, wurden von den behördlichen Vertretern mit den Vorgaben der Zielländer begründet. Diese geben konkrete Zeitfenster vor, in denen der Abschiebungsflug im Zielland eintreffen muss. So soll eine Abfertigung der Ankommenden in den Behördendienstzeiten der Zielländer gewährleistet werden. Die Sammelabschiebungen nach Georgien kommen beispielsweise zumeist gegen 18 Uhr Ortszeit am Zielflughafen an. Dies sei der Grund für den frühen Beginn der Abschiebungsmaßnahmen.

Kindeswohl

Der Anteil von Familien bei Sammelabschiebungen ist je nach Zielland sehr unterschiedlich. Gerade bei Zielländern wie Georgien und die Westbalkanstaaten sind erfahrungsgemäß viele Familien unter den Rückzuführenden. Da das Kindeswohl einen besonderen Schutz verdient, können bei Sammelabschiebungen Problemlagen entstehen, die ein besonderes Augenmerk verdienen und im Forum diskutiert wurden. So gibt es zwar bei Sammelabschiebungen eine Spielecke mit Spielzeug für Kinder, diese ist aber für den gesamten Wartebereich der Rückzuführenden einsehbar. Da es bei Abschiebungen zur Anwendung von unmittelbarem Zwang, beispielsweise durch Fesselungen kommen kann, wurde bereits im letzten Jahresbericht ein Sichtschutz für den Kinderbereich angeregt, um die Kinder vor dem Anblick von Gewalt bei der Ausübung von unmittelbarem Zwangsmaßnahmen zu schützen. Neben der Finanzierung wurden auch die Sicherheitsanforderungen an einen möglichen Sichtschutz

²⁰ Durchführung der aufenthaltsrechtlichen Bestimmungen über die Beendigung des Aufenthalts Leitfaden Rückführungspraxis, Sächsisches Staatsministerium des Inneren, Dresden 2022, S.11

²¹ „Bei Abschiebemaßnahmen soll besonders auf die Bedürfnisse und Betreuung von Kindern und kranken Personen geachtet werden.“ Nationale Stelle zur Verhütung von Folter, Jahresbericht 2022, Wiesbaden 2023, S. 26

erörtert. Die Anwendung von unmittelbarem Zwang in Anwesenheit von Kinder und Jugendlichen wurde im Berichtszeitraum nicht beobachtet. Im Jahr 2024 soll der Einsatz einer mobilen Sichtschutzwand vor dem Kinderbereich geprüft und in der Praxis erprobt werden.

Zu anderen vulnerablen Gruppen, wie beispielsweise Suchterkrankte oder chronisch psychisch kranke Personen, liegen der Abschiebebeobachtung keine gesundheitsrelevanten Informationen vor. Sie können daher nicht gezielt beobachtet werden.

2.4 Umgang mit Finanzmitteln bei den Maßnahmen

Abnahme von Sicherheitsleistungen

Gemäß § 66 AufenthG haben Personen, die abgeschoben werden, die Kosten für die Abschiebung selbst zu tragen²². Daher kann von den Rückzuführenden, sollten diese über die finanziellen Mittel verfügen, eine Sicherheitsleistung verlangt werden.^{23 24}

Die Abnahme der Sicherheitsleistungen erfolgt vor dem Eintreffen der Rückzuführenden am Flughafen und findet somit außerhalb der Beobachtung statt. In Gesprächen mit den Rückzuführenden haben diese jedoch mehrfach gegenüber der Abschiebebeobachtung angegeben, dass ihnen Geld abgenommen wurde und sie den Hintergrund nicht verstanden hätten. Ein solcher Fall wird im ausgewählten Sachverhalt 4 geschildert. Zudem wurden Diskussionen zu diesem Thema zwischen den Rückzuführenden und den Bediensteten der Bundespolizei im Rahmen von Sammelabschiebungen beobachtet.

Es wurde ebenfalls ein Fall beobachtet, bei dem der Betrag der abgenommenen Sicherheitsleistung so hoch war, dass den Rückzuführenden weniger als 50 Euro für die Weiterreise blieben. Dieser Fall wurde im Forum diskutiert und von den zuständigen Verantwortlichen nachbearbeitet.

²² „Kosten, die durch die Durchsetzung einer räumlichen Beschränkung, die Zurückweisung, Zurückschiebung oder Abschiebung entstehen, hat der Ausländer zu tragen.“ §66, Abs.1 AufenthG

²³ „Von dem Kostenschuldner kann eine Sicherheitsleistung verlangt werden. Die Anordnung einer Sicherheitsleistung des Ausländers oder des Kostenschuldners nach Absatz 4 Satz 1 und 2 kann von der Behörde, die sie erlassen hat, ohne vorherige Vollstreckungsanordnung und Fristsetzung vollstreckt werden, wenn andernfalls die Erhebung gefährdet wäre.“ §66 AufenthG, Abs. 5

²⁴ Es können auch Sicherheitsleistungen nach der Strafprozessordnung abgenommen werden (§132 StPO)

Auszahlung von Handgeld

Verfügen Rückzuführende nicht über ausreichende finanzielle Mittel, um sich im Zielland beispielsweise eine Fahrkarte für die Weiterreise zu kaufen oder sich nach der Ankunft mit Verpflegung auszustatten, ist die Auszahlung eines Handgeldes vorgesehen.²⁵

Die Regeln für die Auszahlung von Handgeld sind von Bundesland zu Bundesland verschieden. In zahlreichen Bundesländern wie Berlin, Brandenburg, Bremen, Hessen, Nordrhein-Westfalen, Baden-Württemberg, Thüringen und Sachsen wurden hierfür Regelungen in einem Handgelderlass zusammengefasst.

Bei Rückzuführenden aus Sachsen kann bei Feststellung der Mittellosigkeit ein Handgeld von bis zu 50 Euro ausgezahlt werden. Dies ist jedoch -wie auch in den anderen Bundesländern- eine freiwillige Leistung und liegt im Ermessen der jeweils zuständigen Behördenmitarbeiterin oder des Behördenmitarbeiters. In allen beobachteten Fällen aus Sachsen im Rahmen einer Sammelabschiebung wurde das Handgeld bei Feststellung der Mittellosigkeit an Rückzuführende ausgezahlt.

Schwieriger verhielt sich die Situation bei Rückzuführenden aus anderen Bundesländern, welche für eine Sammelabschiebung zum Flughafen Leipzig/Halle gebracht wurden. Behördlicherseits kann ein Handgeld bei nachfolgender Rückerstattung des jeweils zuständigen Bundeslandes ausgezahlt werden. Im Berichtszeitraum wurden mehrere Fälle beobachtet, bei denen auch an mittellose Rückzuführende aus anderen Bundesländern nach Absprache mit dem jeweiligen Bundesland Handgeld ausgezahlt wurde.

Anders verhält es sich bei Einzelabschiebungen, die in sächsischer Verantwortung liegen. Hier wurde die Abschiebung von mittellosen Rückzuführenden in sächsischer Zuständigkeit beobachtet. Diese Fälle betrafen Einzelabschiebungen, bei denen es nicht möglich war, im Vorfeld den Rückzuführenden ein Handgeld auszuzahlen. Am Flughafen selbst gibt es derzeit noch keine Möglichkeit den Bedürftigen ein Handgeld auszuzahlen. Diese Fälle wurden im Forum besprochen. Die Landesdirektion Sachsen arbeitet an einer Lösung, die eine Auszahlung von Handgeld durch Bedienstete der Bundespolizei ermöglichen soll.

Positiv besprochen wurde die Einführung der Auszahlung von Handgeld durch die Bundespolizei. Dies ermöglicht es der Bundespolizei, mittellosen Rückzuführenden, die in deren Zuständigkeit fallen, ein Handgeld in Höhe von 50 Euro zu zahlen.

²⁵ „Die abzuschiebenden Personen sollen über genügend finanzielle Mittel für die Weiterreise vom Flughafen bis zum endgültigen Zielort sowie die für diese Strecke notwendige Verpflegung verfügen.“ Nationale Stelle zur Verhütung von Folter, Jahresbericht 2022, Wiesbaden 2023, S. 26

2.5 Umgang mit persönlicher Habe und Gepäck

Gerade bei Rückzuführenden aus Strafhaft, Ausreisegewahrsam oder Abschiebungshaft wurden mehrfach Rückzuführende beobachtet, die sehr wenig oder gar kein Gepäck mit sich führten. Nach Aussage der befragten Bediensteten besaßen diese keine persönliche Habe oder weigerten sich, ihr Gepäck zusammen zu stellen.

Wie aus den ausgewählten Sachverhalten 4 und 5 hervorgeht, kam es vor, dass Rückzuführende von ihrer Arbeitsstelle oder von einem Termin in der Ausländerbehörde zum Flughafen gebracht wurden und somit keine Möglichkeit hatten, persönliche Habe einzupacken. Diese besonderen Abholsituationen wurden im Forum diskutiert. Werden Rückzuführende ohne Gepäck abgeschoben, bleibt ihnen somit auch der Zugang zu persönlichen Unterlagen und Dokumenten oder Medikamenten verwehrt.²⁶ In der Diskussion im Forum wurde von der Landesdirektion geschildert, dass die Rückzuführenden vom Ausland her die Möglichkeit haben, sich persönliche Habe nachsenden zu lassen, wenn sie für die Kosten aufkommen.

Positiv wurde seitens des Forums zur Kenntnis genommen, dass bei Sammelabschiebungen keine Obergrenzen bezüglich des mitzuführenden Gepäcks in Anzahl und Gewicht bestehen. Für die Gepäckmitnahme gelten die jeweiligen Regeln der Fluggesellschaften. Da jedoch die mitreisenden PBL nur Handgepäck mitführen und das gecharterte Flugzeug in der Regel nicht voll ausgelastet ist, gibt es die Möglichkeit, den Rückzuführenden das nicht benötigte Gepäckkontingent zur Verfügung zu stellen.

Bei Einzelabschiebungen sind die Rückzuführenden bezüglich der Gepäckmitnahme an die Vorgaben der jeweiligen Fluggesellschaft gebunden. Bei den beobachteten Fällen stellte dies jedoch kein Problem dar.

Waren die Rückzuführenden nicht witterungsgemäß bekleidet, bekamen die Betroffenen die Möglichkeit, sich am Flughafen witterungsgerecht zu kleiden oder sich mit einer Decke zu schützen.

²⁶ „Es soll jeder abzuschiebenden Person ermöglicht werden, persönliche Gegenstände einzupacken.“
Nationale Stelle zur Verhütung von Folter, Jahresbericht 2022, Wiesbaden 2023, S. 25

3. Zusammenarbeit mit Bundespolizei und Landesdirektion

Die Zusammenarbeit der Abschiebungsbeobachtung mit der Bundespolizei als auch mit der Landesdirektion Sachsen gestaltete sich vertrauensvoll. Alle befragten Personen waren auskunftsbereit und um Transparenz bemüht. Alle Fragen der Abschiebungsbeobachtung wurden beantwortet und Sachverhalte erläutert. Es wurden Gespräche mit den zuführenden Bediensteten der Landespolizeien, den Bediensteten der Bundespolizei, den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Landesdirektion, den FRONTEX-Beobachterinnen und -Beobachtern, den Dolmetscherinnen und Dolmetschern sowie dem medizinischen Personal geführt.

Die Teilnahme an den obligatorischen Vorbesprechungen für Sammelabschiebungen wurde der Abschiebungsbeobachterin ermöglicht. Die Abschiebungsbeobachtung ist zum festen Bestandteil von Abschiebungsmaßnahmen geworden.

Aus Sicht der Abschiebungsbeobachtung wurden artikulierte Handlungserfordernisse ernst genommen, als konstruktiv gewertet und lösungsorientiert erörtert.

Auch die Forumssitzungen waren von gegenseitigem Respekt aller Beteiligten und der gemeinsamen Suche nach konstruktiven Lösungen geprägt.

4. Fazit und Ausblick

Die überwiegende Zahl der Abschiebungen verlief ohne außergewöhnliche Vorkommnisse. Es gab aber auch diskussionswürdige Themen, wie die Regularien für die Auszahlung von Handgeld, nächtliche Abholsituationen, die teils sehr schwierige Verständigung mit Rückzuführenden aufgrund fehlender Sprachmittlung bei Einzelabschiebungen oder bei der Zuführung zum Flughafen, die Festnahmen von Rückzuführenden an ihren Arbeitsstellen oder in den Ausländerbehörden oder die Rücksichtnahme auf das Kindeswohl bei Sammelabschiebungen.

Einige Fälle konnten im Nachgang im Forum geklärt oder an die jeweiligen Behörden anderer Bundesländer weitergeleitet werden.

Bei anderen Problemlagen wurde im Forum nach konstruktiven Lösungen gesucht. Zur Wahrung des Kindeswohls bei auffälligen Situationen am Flughafen wurde ein Sichtschutz besprochen, der künftig in der Praxis getestet werden soll.

Sollte es zu Ausnahmesituationen zu Zugriffen außerhalb der Wohnung kommen, sollte den Rückzuführenden ermöglicht werden, persönliche Habe, wie wichtige Dokumente oder Medikamente, einzupacken. Dafür sollte entsprechende Zeit eingeplant werden.

Positiv sind die Entwicklungen im Bereich der Handgeldzahlungen zu betrachten, da es nunmehr auch der Bundespolizei möglich ist, den in ihre Zuständigkeit fallenden mittellosen Rückzuführenden, Handgeld auszuzahlen. Wünschenswert wäre, dass es künftig auch eine Möglichkeit gibt, den mittellosen Rückzuführenden, die in sächsischer Verantwortung in Form von Einzelabschiebungen abgeschoben werden sollen, Handgeld auszuzahlen. Hierzu ist seit längerer Zeit eine Lösung geplant, bei der das Handgeld von Bediensteten der Bundespolizei ausgezahlt werden könnte.

Die Erprobung einer digitalen Lösung zur Sprachmittlung während der Abschiebungsmaßnahmen wird künftig zu einer Entlastung beitragen. Eine solche Sprachmittlung kann sowohl die Kommunikation der Landespolizei mit den Rückzuführenden bei der Abhol- und Zuführsituation als auch die Kommunikation der Bundespolizei mit den Rückzuführenden bei den Einzelabschiebungen am Flughafen deutlich verbessern. Diese bessere Information der Rückzuführenden über den Abschiebungsprozess als auch der Dialog mit den betreuenden Bediensteten können deeskalierend wirken und den Prozess der Abschiebung deutlich humaner machen. Im Besonderen könnten dadurch den Rückzuführenden bessere Informationen zu den einbehaltenen Sicherheitsleistungen zur Verfügung gestellt und diese somit verständlicher gemacht werden.

Diese im Forum diskutierten Themen und Sachverhalte sowie die Umsetzung der geplanten Änderungen und deren Handhabung sollten weiter im Blick bleiben.

Abschiebungen sind immer ein tiefgreifender Eingriff in das Leben jedes einzelnen Betroffenen. Umso wichtiger ist es, dass es eine unabhängige Abschiebungsbeobachtung gibt, die in Zusammenarbeit mit den Vertretern des Forums Abschiebungsmonitoring am Flughafen Leipzig/Halle (FAFLH) an der Transparenz und Qualitätssicherung mitwirkt und Verbesserungen initiieren kann. Dies wurde auch im Berichtsjahr 2023 wieder deutlich.

5. Ausgewählte Sachverhalte

Ausgewählter Sachverhalt 1:

Beobachtet wurde die Abschiebung eines Mannes in die Republik Moldau. Die Abschiebung sollte über einen Zwischenstopp in Wien nach Chişinău erfolgen. Die Maßnahme war unbegleitet.

Der Rückzuführende sprach nur russisch. Die Bediensteten konnten sich nicht mit ihm verständigen.

Als die Abschiebebeobachtung sich mit dem Mann mittels einer Übersetzungs-App unterhielt, gab der Rückzuführende an, Fragen zum Ablauf der Maßnahme zu haben.

Als die Abschiebebeobachtung die Bediensteten der Bundespolizei fragte, ob sie die Möglichkeit haben einen Dolmetscher hinzuzuziehen, fragten die Bediensteten der Bundespolizei einen russisch sprechenden Mitarbeiter des Flughafens, der aushalf, die Fragen des Rückzuführenden und die Antworten der Bediensteten zu übersetzen.²⁷

Ausgewählter Sachverhalt 2:

Beobachtet wurde der Versuch der Abschiebung eines Mannes per Linienflug in die Türkei. Die Maßnahme war unbegleitet, wurde also nicht von PBL begleitet. Jedoch war aus medizinischen Gründen eine Begleitung durch einen Arzt vorgesehen. Der Rückzuführende sprach kein Deutsch und der Arzt sprach kein Türkisch. Ein Dolmetscher oder eine Dolmetscherin waren nicht anwesend. Da der Arzt nicht mit dem Rückzuführenden kommunizieren konnte, rief der Arzt einen Bekannten an, der für ihn am Telefon übersetzte. Während des Gespräches mit dem Bekannten des Arztes erfragte der Rückzuführende auch, wohin er fliegen solle.²⁸

Ausgewählter Sachverhalt 3:

Beobachtet wurde eine Familie, bestehend aus Vater, Mutter und zwei Kindern. Sie sollte unbegleitet auf einem Linienflug in die Türkei abgeschoben werden.

Die Familie wurde bereits um 4 Uhr morgens aus ihrer Unterkunft abgeholt und zum Flughafen gebracht. Bei der Abholsituation ist standardmäßig kein Dolmetscher/keine Dolmetscherin anwesend. Auch am Flughafen ist bei Einzelabschiebungen in der Regel keine Sprachmittlung vorgesehen und auch in diesem Fall war kein Dolmetscher/keine Dolmetscherin anwesend.

²⁷ Der Sachverhalt wurde vorgestellt und besprochen in der Forumssitzung vom 7. September 2023.

²⁸ Der Sachverhalt wurde vorgestellt und besprochen in der Forumssitzung vom 2. März 2023.

Als die Abschiebebeobachtung am Flughafen eintraf und mit der Mutter mittels einer Übersetzungs-App ein Gespräch begann, erzählte die Frau, dass sie im 6. Monat schwanger sei, dass sie starke Schmerzen im Bauch habe, woraufhin die Abschiebebeobachtung diese Information an die Bediensteten der Bundespolizei weitergab, welche umgehend medizinisches Personal anforderten. Nach Untersuchungen entschied das medizinische Personal, dass die Reisefähigkeit der schwangeren Frau weiterer medizinischer Einschätzung in einem Krankenhaus bedarf.

Hierauf wurde die Abschiebemaßnahme von der Bundespolizei in Absprache mit der Landesdirektion abgebrochen. Die Mutter wurde mit einem Rettungswagen in ein Krankenhaus gefahren und der Vater erhielt für sich und die Kinder eine Anlaufbescheinigung.

Nach Aussage der Landesdirektion Sachsen war eine andere Flugzeit nicht umsetzbar und die Schwangerschaft war der zuständigen Ausländerbehörde nicht bekannt.²⁹

Ausgewählter Sachverhalt 4:

Beobachtet wurde der Versuch einer unbegleiteten Abschiebung eines Mannes nach Istanbul. Die Kommunikation mit dem Mann durch die Abschiebebeobachtung erfolgte über verschiedene Sprach-Apps (teilweise mit dem Telefon des Rückzuführenden) und telefonisch über eine Bekannte einer Bediensteten der Bundespolizei. Der Rückzuführende selbst sprach kein Deutsch. Eine Dolmetscherin oder ein Dolmetscher war am Flughafen nicht anwesend.

Der Mann hatte außer einigen persönlichen Dokumenten, seinem Portemonnaie und seinem Telefon keinerlei Gepäck bei sich. Er gab an, von einem Termin in der Ausländerbehörde direkt zum Flughafen gebracht worden zu sein. Zudem wäre er dazu gezwungen worden, Papiere zu unterschreiben, ohne diese verstanden zu haben. Er hätte mehrfach vergeblich nach einem Dolmetscher gefragt. Als ihm am Flughafen sein Portemonnaie mit seinem restlichen Geld (250 Euro) abzüglich einer abgenommenen Sicherheitsleistung in Höhe von 1.628 Euro übergeben wurde, fragte er immer wieder nach dem Geld.

Der Grund für die Festsetzung in der Ausländerbehörde war, dass der Rückzuführende nach Aussage der Landesdirektion Sachsen nicht in seiner zugewiesenen Unterkunft lebte und der aktuelle Wohnort nicht bekannt war. Verständigungsprobleme habe es nach Aussage der Landesdirektion Sachsen in der Ausländerbehörde nicht gegeben.³⁰

²⁹ Der Sachverhalt wurde vorgestellt und besprochen in der Forumssitzung vom 29. Februar 2024.

³⁰ Der Sachverhalt wurde vorgestellt und besprochen in der Forumssitzung vom 30. November 2023.

Ausgewählter Sachverhalt 5:

Beobachtet wurde die Abschiebung eines Mannes in die Türkei. Der Mann hatte kein Gepäck bei sich, sondern nur eine Papiertüte mit Wechselsachen seiner Arbeitsstelle.

Nach Aussagen der Landesdirektion Sachsen wurde er auf seiner Arbeitsstelle festgenommen und zum Flughafen gebracht, da er zuvor mehrfach an seiner Wohnstätte nicht angetroffen worden sei. Dabei sei aufgrund der Abflugzeit nicht mehr ausreichend Zeit gewesen, an seinen Wohnort zu fahren, um es dem Rückzuführenden zu ermöglichen, persönliche Dinge einzupacken.³¹

³¹ Der Sachverhalt wurde vorgestellt und besprochen in der Forumssitzung vom 7. September 2023.

6. Glossar

Abholcharter	Bei einem Abholcharter handelt es sich um Sammelcharter, mit dem die Rückzuführenden von Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen der zuständigen Stellen des Zielstaates abgeholt werden. Die Rückzuführenden werden demnach bereits in Deutschland in die Zuständigkeit des Zielstaates übergeben.
Abschiebung	Eine Abschiebung ist die zwangsweise Durchsetzung der Ausreisepflicht einer ausländischen Person.
Anlaufbescheinigung	Im Falle des Abbruchs einer Abschiebung wird der betroffenen Person eine Anlaufbescheinigung ausgestellt mit der sie sich am nächst möglichen Tag in der zuständigen Ausländerbehörde melden muss, sofern die Person aufgrund eines Haftbeschlusses nicht anderweitig untergebracht wird.
AufenthG	Aufenthaltsgesetz
BAMF	Bundesamt für Migration und Flüchtlinge [www.bamf.de]
Dublin-III-Verordnung	Die Dublin-III-Verordnung ist eine Europäische Verordnung zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen in einem Mitgliedstaat gestellten Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist (Verordnung (EG) Nr. 604/2013)
Dublin-Überstellung (DÜ)	Dies ist die Rückführung von Personen in einen Mitgliedsstaat der EU (oder Schweiz, Norwegen, Lichtenstein oder Island), welches nach der Zuständigkeitsbestimmung für die Asylangelegenheit der Betroffenen zuständig ist.
Einzelabschiebung	Eine Einzelabschiebung wird mittels Linienflug, d.h. mit einem Regelflug, der im Flugplan einer Luftverkehrsgesellschaft verankert ist, durchgeführt.
EU-Rückführungsrichtlinie	Richtlinie 2008/115/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über gemeinsame Normen und Verfahren in den Mitgliedstaaten zur Rückführung illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger
Festhaltegurt	Der Festhaltegurt ist ein Hüftgurt mit Handfixierungsteilen, bei dem die Hände am Körper fixiert und ggf. auch die Füße gefesselt werden können.
FRONTEX	FRONTEX ist die Europäische Agentur für Grenz- und Küstenwache. [https://frontex.europa.eu]
Handgeld	Im Zusammenhang mit einer Abschiebung bedeutet Handgeld eine bestimmte Geldsumme, die an mittellose Rückzuführende gezahlt wird, um damit dringendste Ausgaben im Zielland zu bezahlen, wie beispielsweise die Weiterreise.

PBL	„Personenbegleiter Luft“ sind Bundespolizistinnen und -polizisten, die die Rückzuführenden während der gesamten Abschiebung, in der Regel bis zur Übergabe im Zielland begleiten. Sie haben eine Sonderausbildung für den Einsatz bei Abschiebungen erhalten, die regelmäßig aktualisiert werden muss. Anders als im üblichen Dienst wird während der Abschiebung keine Uniform und auch keine Waffe getragen.
RF	Rückzuführender oder Rückzuführende.
Sammelabschiebung	Sammelabschiebungen sind Maßnahmen, bei denen ein eigens für den Zweck der Abschiebung oder der Überstellung angemietetes (gechartertes) Flugzeug genutzt wird, mit dem mehrere Personen abgeschoben werden.
Spuckschutz	Ein Spuckschutz ist eine Gesichtshaube, die andere davor schützen soll, vom Träger des Spuckschutzes angespuckt zu werden. Das Gesichtsfeld der Haube ist mit einer Gaze ausgestattet, die es dem Träger ermöglicht hindurchzusehen, eine freie Atmung ist sichergestellt.
UNHCR	UN-Flüchtlingshochkommissariat.
Vulnerable Personen	Dies sind Personen, die eines besonderen Schutzes bedürfen. Hierunter fallen beispielsweise, Minderjährige, unbegleitete Minderjährige, Schwangere, Menschen mit Behinderungen und / oder schweren körperlichen Einschränkungen sowie Personen mit psychischen Erkrankungen.
WHO	Weltgesundheitsorganisation
ZS	Zielstaat
Zuführung	Im Zusammenhang mit dem Abschiebungsprozess ist hier die Zuführung aus dem Ausreisegewahrsam, der Abschiebungshaft, der Strafhaft oder privaten Wohnsituationen zum Flughafen gemeint.